

Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften
Betreuungsvereinbarung für ein individuelles Promotionsverfahren
gemäß der
Promotionsordnung zum Dr. phil./Ph.D.
und der
Promotionsordnung zum Dr. rer.pol./Ph.D.

Die Doktorandin/der Doktorand _____

Die Betreuerin/der Betreuer _____

Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses _____

vereinbaren:

1. hat am _____ beim zuständigen Promotionsausschuss einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt und beabsichtigt, in diesem Rahmen an der Freien Universität Berlin eine Dissertation mit folgendem Arbeitstitel zu erstellen:

Das Dissertationsvorhaben wird von der/dem Doktorand*in im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Promotion vorgestellt und ist von der/dem Betreuer*in befürwortet worden. Für den Fall, dass die/der Betreuer*in nicht hauptberufliche/r Hochschullehrer*in des Fachbereichs ist, bedarf es gemäß § 4(2) Satz 2 der Promotionsordnung der Befürwortung des Dissertationsvorhabens durch eine/n hauptberufliche/n Hochschullehrer*in des Fachbereichs.

Die/der Betreuer*in ist hauptberufliche/ Hochschullehrer*in des Fachbereichs.

Die Befürwortung erfolgte am _____ durch _____
als hauptberufliche/n Hochschullehrer*in des Fachbereichs.

2. Die/der Doktorand*in erarbeitet im Einvernehmen mit der/dem Betreuer*in die theoretischen und methodischen Eckpunkte für das Dissertationsvorhaben und einen detaillierten Arbeits- und Zeitplan. Die/der Betreuer*in berät sie/ihn bei der Ausarbeitung dieser Dokumente. Doktorand*in und Betreuer*in stehen darüber hinaus in einem regelmäßigen Austausch, in der Regel zwei Mal pro Semester, über die Vorbereitung, den Verlauf und den Abschluss des Dissertationsprojekts. Mindestens ein Beratungstermin pro Jahr sollte möglichst durch ein Colloquium abgedeckt werden.

Der/die Doktorand*in verpflichtet sich, der/dem Betreuer*in regelmäßige Zwischenberichte vorzulegen, die Einsicht in die Arbeitsfortschritte geben. Die/der Betreuer*in verpflichtet sich ihrerseits/ seinerseits, die Erstellung dieser Zwischenberichte und den planmäßigen Fortgang der Arbeit regelmäßig zu kontrollieren und die gelieferten Beiträge zu den vereinbarten Betreuungsterminen umfassend – mündlich oder schriftlich – zu kommentieren.

Es liegt in der Verantwortung der/des Doktorand*in, sich aktiv um die Festlegung von Betreuungsterminen zu kümmern.

3. Im Konfliktfall kann sich die/der Doktorand*in an eine der vom Fachbereichsrat bestellten Vertrauenspersonen für Konflikte wenden.
4. Ergibt sich aus einem wichtigen Grund die Notwendigkeit, den/die Betreuer*in zu wechseln oder gibt die/der Betreuer *in die Betreuung auf, so ist die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses unter Angabe des Grundes unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. § 6(8) der Promotionsordnung). Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet anschließend geeignete Schritte ein.
5. Als Bearbeitungszeit für die Dissertation gilt die in der Promotionsordnung festgelegte Regelbearbeitungszeit. Es gilt der in der Anlage aufgeführte Arbeits- und Zeitplan, Stand vom bzw. neuere vereinbarte und beigefügte Pläne. Diese Pläne bedürfen jeweils der Kenntnisnahme und Zustimmung der/des Betreuer*in. Die Doktorandin/ der Doktorand verpflichtet sich, bei relevanten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan umgehend die/den Betreuer*in zu informieren. Die/der Betreuer*in unterstützt die Einhaltung des Arbeits- und Zeitplans.
6. Die/der Doktorand*in und die/der Betreuer*in verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ehrenkodex) der Freien Universität Berlin vom 17. April 2002 (FU-Mitteilungen Nr. 29/2002). Dazu gehört für die/den Doktorand*in, sich in Zweifelsfällen mit der/dem Betreuer*in oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für den/die Betreuer*in bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse der/des Doktorand*in zu achten und zu benennen.
7. Die Betreuungsvereinbarung ist unterschrieben von Doktorand*in und Betreuer*in mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren einzureichen.
Sie tritt nur in Kraft, wenn der zuständige Promotionsausschuss die Zulassung zum Promotionsverfahren überhaupt ausspricht und nachdem die Betreuungsvereinbarung von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet wurde.
Bei einer Verlängerung der Bearbeitung des Dissertationsvorhabens über die Regelbearbeitungszeit hinaus wird ggf. eine neue Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. Ein Abbruch des Promotionsverfahrens ist dem zuständigen Promotionsausschuss mitzuteilen.

Datum und Unterschriften:

Die Doktorandin/der Doktorand _____

Die Betreuerin/der Betreuer _____

Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses _____